Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/870

01. 09. 77

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter ist an bestimmte Schülerzahlen geknüpft. Werden bei einem Zurückgehen der Schülerzahlen die jeweiligen Schwellenwerte unterschritten, so verlieren der Schulleiter und sein Stellvertreter zwar nicht ihr statusrechtliches Amt, sie sind aber nicht mehr entsprechend ihrer Funktion eingestuft und müssen auf einen anderen Dienstposten versetzt werden. Eine solche Versetzung ist jedoch oft aus organisatorischen, dienstlichen, finanziellen (unwirtschaftliche Aufwendungen für Umzugskosten und Trennungsgeld) und nicht zuletzt auch aus sozialen Gründen nicht zweckmäßig.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Beamte, bei denen eine Versetzung eine soziale Härte darstellen würde oder bei denen eine Versetzung im Hinblick auf die anfallenden Umzugskosten und Aufwendungen für Trennungsgeld für den Dienstherrn unwirtschaftlich wäre, bei Übertritt in ein niedrigeres Amt durch eine Ergänzung des § 13 Abs. 1 BBesG den gleichen vollen finanziellen Ausgleich erhalten, wie er bisher schon für Beamte vorgesehen war, die im Zusammenhang mit der Auflösung oder Umbildung von Körperschaften oder Behörden in ein niedrigeres Amt „zurück"treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Alternativen sind nur mit schwerwiegenden Eingriffen in das derzeitige Besoldungssystem für Schulleiter und Schulleiterstellvertreter denkbar. Von einem strukturellen Eingriff in das Besoldungssystem sollte aber im Augenblick Abstand genommen werden.

D. Kosten

Kosten entstehen nicht. Die durch die zurückgehenden Schülerzahlen eintretenden Einsparungen werden lediglich verlangsamt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 126/77

Bonn, den 1. September 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Richtet sich die Zuordnung des Amtes eines Beamten zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule und erfüllt der Beamte wegen zurückgehender Schülerzahlen die Voraussetzungen für die Zuordnung seines Amtes nicht mehr, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister (Senator) erklärt, daß eine Versetzung an einen anderen Dienstort aus Fürsorgegründen nicht angezeigt erscheint oder im Hinblick auf die anfallenden Umzugskosten und den Aufwand für Trennungsgeld für den Dienstherrn unwirtschaftlich wäre und der Beamte zur Vermeidung einer sofortigen oder späteren Versetzung nach der Feststellungsentscheidung der obersten Dienstbehörde in ein anderes Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt übertritt; Absatz 3 bleibt unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Begründung

Die Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter knüpft an die Zahl der Schüler an. Sinkt die Schülerzahl unter den jeweiligen Schwellenwert, wäre der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter an sich auf einen seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden anderen Dienstposten zu versetzen. Unabhängig davon ist durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk die nächste freiwerdende Planstelle der Besoldungsgruppe des Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln. Einer Versetzung stehen jedoch häufig vielerlei Gründe entgegen. Sie kann unter Umständen erhebliche Aufwendungen für Umzugskosten und Trennungsgeld auslösen und sich damit als für den Dienstherrn unwirtschaftlich erweisen; außerdem kann sie für den Beamten eine soziale Härte darstellen. Der Beamte soll daher im Falle eines Übertritts in ein anderes Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt immer dann einen vollen finanziellen Ausgleich nach § 13 Abs. 1 BBesG erhalten, wenn eine Versetzung eine soziale Härte oder im Hinblick auf die anfallenden Umzugskosten und Aufwendungen für Trennungsgeld für den Dienstherrn unwirtschaftlich wäre.

Bei steigenden Schülerzahlen (derzeit noch möglich insbesondere im Gymnasialbereich und bei Zusammenlegung von Volks- und Realschulen) hat sich die Praxis herausgebildet, Beförderungen nur dann auszusprechen, wenn die höhere Schülerzahl nachhaltig (für ca. drei Jahre) gesichert ist. Sie entspricht dem Grundgedanken des § 19 Abs. 2 BBesG. Einer bundesgesetzlichen Regelung für solche Fälle bedarf es nicht.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung die Probleme, die mit der Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter nach Schülerzahlen verbunden sind, teilweise mildert. Denn eine Versetzung der betroffenen Beamten kann sowohl für den Dienstherrn aus schulischen, organisatorischen und finanziellen Gründen nachteilig sein als auch für den Beamten selber eine Härte bedeuten.

Statusrechtlich wird hierbei davon ausgegangen, daß der Übertritt in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt nur mit — freiwilliger — Zustimmung des betroffenen Beamten erreicht werden kann.

Die Auswirkungen des Vorschlags sind auf den Lehrerbereich beschränkt.

Die Bundesregierung erhebt gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Sie hält es aber für angezeigt, die Regelung im Zusammenhang mit anderen im Jahre 1977 anstehenden strukturellen Regelungen des Besoldungsrechts zu treffen.

